

## Netzwerk Kindeswohl Netzwerk Kinderschutz/ Kindergesundheit

Am 07.03.2008 trat das Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit Rheinland-Pfalz in Kraft.

Dieses Gesetz sieht in § 3 LKindSchuG vor, dass **Kinderärzte als Kooperationspartner** in die lokalen Netzwerke einzubinden sind.

Die lokalen Netzwerke auf der Ebene der Zuständigkeitsbereiche der Jugendämter von Koblenz und Mayen-Koblenz arbeiten eng zusammen, führen aber jährlich jeweils eigene Netzwerkkonferenzen durch, zu denen Sie, wie auch viele andere Akteure, die kinder- und jugendnah arbeiten, eingeladen werden. Hier findet Information und Austausch statt.

Die Konferenzen stoßen auf ein großes fachliches Interesse. Denn wo trifft man sonst die für die Entwicklung und den Schutz von Kindern und Jugendlichen relevanten Berufsgruppen aus der Region in einem dermaßen breiten Spektrum?

Das Bundeskinderschutzgesetz bestätigt das Landesgesetz und fordert bundesweit regionale Netzwerkbildung zum Thema Frühe Hilfen unter Einbindung der Heilberufe.

**Weitere Informationen finden Sie unter:**  
[www.netzwerk.kindeswohl.koblenz.de](http://www.netzwerk.kindeswohl.koblenz.de) oder  
[www.myk.de](http://www.myk.de)

## Das Bundeskinderschutzgesetz

"Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen"  
trat zum 01.01.2012 in Kraft.

**Ziel:**

- ➔ Schutz des Wohls von Kindern und Jugendlichen
- ➔ Förderung der körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung
- ➔ Angebote der Unterstützung ab Beginn der Schwangerschaft (Frühe Hilfen)

Im Hinblick auf die **primäre Erziehungsverantwortung der Eltern** haben alle Maßnahmen Vorrang, die den Schutz des (ungeborenen) Kindes oder Jugendlichen durch Unterstützung der Eltern zu erreichen versuchen. Dabei ist es die **Aufgabe des Staates, Beratung und Unterstützung** bereits im Vorfeld von Beeinträchtigungen für das Kindeswohl anzubieten, um damit zu verhindern, dass es zu einer Gefährdung oder gar Schädigung des Kindeswohls kommt.

Seinem Schutzauftrag kommt der Staat einerseits mittels eines breiten Spektrums von Angeboten zur Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern nach. Andererseits ist aber auch die Kooperation der mit Kindern, Jugendlichen und Familien befassten Akteure und Stellen unerlässlich, um einen wirksamen Kinderschutz zu gewährleisten.

Dabei hat der Gesetzgeber die Heilberufe in explizitem Maße genannt, sich mit der Problematik der Kindeswohlgefährdung zu befassen.

## Informationen für Kinderärztinnen und Kinderärzte



in Koblenz  
und  
Mayen-Koblenz



Einsatz von Familienhebammen  
„Familienbände“  
DRK Mittelrhein



Netzwerke Kinderschutz  
der Jugendämter  
Koblenz und Mayen-Koblenz



## Beratungs- und Unterstützungsangebote für Familien

### für die Stadt Koblenz

auf der Homepage der Stadt Koblenz  
in der Kategorie  
Familie & Soziales  
**KOBIG-Beratungsführer**  
www.koblenz.de

### für den Landkreis Mayen-Koblenz

auf der Homepage der  
Kreisverwaltung Mayen-Koblenz  
**Wegweiser für werdende und junge Eltern  
im Landkreis Mayen-Koblenz**  
in der Kategorie  
Eltern werden – Eltern sein  
www.myk.de  
oder im Druckformat

## Familien-Bande

Wir unterstützen Schwangere, Mütter, Väter und deren Kinder im ersten Lebensjahr, die medizinischen oder psychosozialen Risiken ausgesetzt sind.

Zum Einsatz kommen Familienhebammen und/oder Kinderkrankenschwestern.

### Die Aufgaben der Familienhebammen und Kinderkrankenschwestern sind:

- Förderung und Beobachtung der Entwicklung des Kindes und der Eltern- Kind-Beziehung
- Anleitung zur Ernährung, Pflege und Förderung des Kindes und zu gesundheitsförderlichem Verhalten
- Unterstützung in der Alltagsorganisation
- Begleitung zu anderen Diensten
- Vermittlung weiterer Hilfen

**Kontaktdaten:** DRK Mittelrhein  
Einsatzkoordination  
☎ 0261/ 973824-14



## Beratungsanspruch der Heilberufe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Sie als Kinderärztin und Kinderarzt betreuen Familien und deren Kinder und können durch Ihre besondere Vertrauensstellung einen Einblick in die Situation der Kinder erhalten.

- ➔ Reagieren die Eltern adäquat auf die Bedürfnisse der Kinder ?
- ➔ Bestehen bei den Kindern körperliche, seelische oder soziale Auffälligkeiten?

**Aufgrund des § 4 KKG sollen Sie diese Situation mit den Betroffenen erörtern und bei Bedarf auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken. Deshalb wurde der Beratungsanspruch der Heilberufe geschaffen, sich Unterstützung bei der Risikoeinschätzung nach Auftreten von Verdachtsmomenten für eine Kindeswohlgefährdung zu holen.**

Diese Beratung ist kostenfrei und wird in anonymisierter Form durchgeführt (§8b SGB VIII). Welche nächsten Schritte und Hilfsangebote möglich sind, entscheiden Sie mit einer Fachkraft gemeinsam. Wenn die Eltern die empfohlene Hilfe nicht annehmen oder die von Ihnen beobachtete Gefährdungssituation sich fortsetzt, sind Sie berechtigt, die Informationen an das Jugendamt weiterzugeben (§4 KKG).

### Fragen Sie nach unter:

(KO/MYK) Jugendhilfswerk e. V.	☎ 0261 / 9146425
(KO/MYK) KJH Arenberg	☎ 0261 / 962660
(KO) Sozialdienst kath. Frauen e. V.	☎ 0261 / 304240
(KO) Kinderschutzdienst Koblenz	☎ 0261 / 38899
(MYK) Ev. KJH Oberbieber	☎ 02631 / 4010
(MYK) JHZ Bernhardshof	☎ 02651 / 80025